



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 852/2017
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl.I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1 Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich

A) bei privaten Haushalten nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes sowie dem vom Gebührenpflichtigen laut Müllabfuhrordnung zur Deckung des Mindestbehältervolumens gewählten und zugewiesenen Behältnis und beträgt pro Jahr

bei Restmüllsäcken

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt (4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 41,88 |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt (8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke) | Euro 83,76 |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt (11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 115,17 |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt (13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 136,11 |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt (15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 157,05 |
| f) ab einem Sechspersonenhaushalt (17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke) | Euro 177,99 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf kostenlosen Bezug der oben angeführten Anzahl an Restmüllsäcken.

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,73 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,45 je Sack.

bei Restmüllbehältern

- a) bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt (80 Liter Tonne) Euro 155,48
- b) ab einem Fünfpersonenhaushalt (120 Liter Tonne) Euro 233,22
- c) bei Mehrparteienhäusern (240 Liter Tonne) Euro 466,44
- d) bei Mehrparteienhäusern (660 Liter Tonne) Euro 1.282,45
- e) bei Mehrparteienhäusern (800 Liter Tonne) Euro 1.554,54

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf 13 kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

bei Biomüllbehältern

- a) bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben (35 Liter Tonne) Euro 126,84
- b) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben (80 Liter Tonne) Euro 290,64
- c) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben (120 Liter Tonne) Euro 435,54

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf 42 kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

B) Die Grundgebühr bemisst sich bei Freizeitwohnsitzen nach der Wohnnutzfläche und beträgt pro Jahr

- a) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² ohne Vermietung (4 Säcke) Euro 64,81
- b) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² mit Vermietung (8 Säcke)..... Euro 129,62
- c) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² ohne Vermietung (6 Säcke) Euro 105,04
- d) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² mit Vermietung (12 Säcke) Euro 210,08
- f) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² ohne Vermietung (8 Säcke) Euro 145,15
- g) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² mit Vermietung (16 Säcke). Euro 290,30
- h) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² ohne Vermietung (10 Säcke) Euro 185,14
- i) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² mit Vermietung (20 Säcke)..... Euro 370,28

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf kostenlosen Bezug der oben angeführten Anzahl an Restmüllsäcken.

C) Die Grundgebühr bemisst sich bei Betrieben nach dem vom Gebührenpflichtigen laut Müllabfuhrordnung zur Deckung des Mindestbehältervolumens gewählten und zugewiesenen Behältnis, und beträgt pro Jahr

- a) bei einer 80-Liter Restmülltonne Euro 46,12
- b) bei einer 120-Liter Restmülltonne Euro 69,16
- c) bei einer 240-Liter Restmülltonne Euro 138,32
- d) bei einer 660-Liter Restmülltonne Euro 380,48
- e) bei einer 800-Liter Restmülltonne Euro 461,20
- f) bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde Euro 2882,52

Mit der Entrichtung der Grundgebühr erwirbt der Gebührenpflichtige den Anspruch auf vier kostenlose Entleerungen des jeweiligen Behältnisses.

D) Die Grundgebühr bemisst sich bei Berggasthöfen nach der Anzahl der Sitzplätze und der Öffnungsmonate und beträgt

- a) bis 150 Sitzplätze je Monat Euro 116,70
- b) ab 150 Sitzplätze je Monat..... Euro 155,18

b) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden zum 01.01. jeden Jahres wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück -über das vierwöchige Abfuhrintervall bei privaten Haushalten bzw. das quartalsmäßige Abfuhrintervall bei Betrieben hinaus- tatsächlich entleerten Müllbehälter bzw. tatsächlich abgeholt Müllsäcke und beträgt:

für die Abholung

- 1. eines Restmüllsackes (40 l)Euro 5,98
- 2. eines Restmüllsackes (70 l)Euro 10,47
- 3. eines Restmüllbehälters (80 l – privat)Euro 11,96
- 4. eines Restmüllbehälters (120 l - privat)Euro 17,94
- 5. eines Restmüllbehälters (240 l – privat)Euro 35,88
- 6. eines Restmüllbehälters (660 l – privat)Euro 98,65

- | | |
|--|-------------|
| 7. eines Restmüllbehälters (800 l - privat) | Euro 119,58 |
| 8. eines Restmüllbehälters (80 l - gewerblich) | Euro 11,53 |
| 9. eines Restmüllbehälters (120 l - gewerblich) | Euro 17,29 |
| 10. eines Restmüllbehälters (240 l - gewerblich) | Euro 34,58 |
| 11. eines Restmüllbehälters (660 l - gewerblich) | Euro 95,12 |
| 12. eines Restmüllbehälters (800 l - gewerblich) | Euro 115,30 |
| 13. einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l) | Euro 720,63 |

Die weitere Gebühr für Biomüll bemisst sich nach Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück -über das 42-wöchige Abfuhrintervall hinaus- tatsächlich entleerten Müllbehälter und beträgt:

für die Abholung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines Biomüllbehälters (35 l) | Euro 3,02 |
| 2. eines Biomüllbehälters (80 l) | Euro 6,92 |
| 3. eines Biomüllbehälters (120 l) | Euro 10,37 |
| 4. eines Biomüllbehälters (240 l) | Euro 20,74 |
| 5. eines Biomüllbehälters (660 l) | Euro 57,06 |

für den Ankauf

- | | |
|--|-----------|
| 1. von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück | Euro 8,04 |
| 2. von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück | Euro 0,14 |
| 3. von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück | Euro 0,42 |
| 4. von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück | Euro 0,94 |
| 5. von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück | Euro 0,10 |

Die Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils vierteljährlich im Jänner, April, Juli und Oktober jeden Jahres, im Falle von Restmüllsäcken einmalig im April jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 29.12.1998 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfruner)